

2340 829
Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 514

Rechtssatz: Die Erklärung: "Klägerin legt keine Berufung
ein" wird im allgemeinen als ein Verzicht auf
das Rechtsmittel der Berufung zu werten sein.

Aktenzeichen: VI ZB 15/55

Beschluss des BGH vom 12. Oktober 1955

LG Duisburg
OLG Düsseldorf

B e s c h l u s s

In Sachen

der Witwe Hulda B[REDACTED] geb. F[REDACTED] in D[REDACTED],
W[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED]

g e g e n

den Kraftfahrer Wilfried H[REDACTED] in M[REDACTED]
B[REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 12. Oktober 1955 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Bode und
Dr. Hauß

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Düsseldorf vom 13. Juli 1955
wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der sofortigen Beschwerde werden
der Klägerin auferlegt.
3. Das nachgesuchte Armenrecht für das Beschwerde-
verfahren wird der Klägerin versagt.

.. 2 ..

G r ü n d e :

Durch das Zwischen- und Teilurteil des Landgerichts vom 11. November 1954 ist den Anträgen der Klägerin lediglich teilweise entsprochen und im übrigen die Klage abgewiesen worden. Mit Schriftsatz vom 22. März 1955 bat ihr Prozessbevollmächtigter das Landgericht um Fortsetzung des Verfahrens. In dieser Eingabe heisst es wörtlich:

"Klägerin legt keine Berufung ein."

Dennoch beantragte die Klägerin am 17. April 1955 die Bewilligung des Armenrechts zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts. Ihrem Antrag wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom 4. Mai 1955 teilweise entsprochen.

Die Klägerin hat sodann im Rahmen dieses Beschlusses Berufung eingelegt. Im Verhandlungstermin vor dem Berufungsgericht vom 30. Juni 1955 hat der Beklagte geltend gemacht, die Klägerin habe auf die Berufung verzichtet.

Das Berufungsgericht hat darauf der Klägerin das Armenrecht entzogen und ihre Berufung durch den angefochtenen Beschluss als unzulässig verworfen. Es erblickt in der Erklärung der Klägerin, sie lege keine Berufung ein, einen wirksamen Verzicht auf das Recht der Berufung.

Die von der Klägerin gegen diesen Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 519 b Abs 2 ZPO), sie ist jedoch nicht begründet.

Die von der Klägerin eingelegte Berufung war in der Tat unzulässig, da die durch die Entscheidung des Landgerichts beschwerte Klägerin nach Erlass des Urteils dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gericht gegenüber wirksam auf die Berufung verzichtet hatte.

Der Beschwerde ist zwar darin zu folgen, dass ein Rechtsmittelverzicht eine prozessuale Willenserklärung darstellt. Entgegen ihrer Ansicht hat aber das Berufungsgericht hier mit Recht angenommen, dass die Erklärung der Klägerin vom 22. März 1955 im Sinne eines Verzichts auf die Berufung zu verstehen ist. Dass in der Erklärung das Wort "Verzicht" nicht gebraucht ist, ist dabei ohne Bedeutung. Ein Verzicht kann auch dann gegeben sein, wenn die Verwendung dieses Ausdrucks unterblieben ist, es genügt vielmehr eine klare und unzweideutige Erklärung des Inhalts sich mit der ergangenen Entscheidung zufrieden zu geben und ein Rechtsmittel nicht durchführen zu wollen. Es kommt mithin allein darauf an, dass Umstände vorliegen, aus denen sich ein Verzichtswille eindeutig ergibt, denn die Erklärung muss zweifelsfrei im Sinne des Verzichts zu verstehen sein (BGHZ 2, 112 117). Die hier vorliegende Erklärung hat diesen Sinn gehabt. Sie kann gar nicht anders aufgefasst werden, als dass die Klägerin das Urteil des Landgerichts nicht anfechten wollte und sich bei dem Urteil beruhigte. Das Reichsgericht hat in ähnlich lautenden Erklärungen ebenfalls einen Verzicht auf das Rechtsmittel erblickt (vgl. RG JW 1925, 1372; 1935, 120; RGZ 115, 376 378). Besondere Umstände, die hier eine andere Auslegung der Erklärung der Klägerin geboten erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der angefochtene Beschluss ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, so dass die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden muss.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich auch, dass das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg versagt werden muss.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß